

## **KURBEITRAGSSATZUNG der Gemeinde Schlangenbad**

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 1, 2, 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad in ihrer Sitzung am 03.09.2025 die nachstehende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

### **§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Schlangenbad ist anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Gemeinde Schlangenbad erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag.
- (3) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen sowie die Kurbeitragsberechnung wird von der Staatsbad Schlangenbad GmbH wahrgenommen.

Die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Kurbeiträge wird von der Gemeinde Schlangenbad wahrgenommen.

- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Gebiet des Ortsteils Schlangenbad.

### **§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer im Ortsteil Schlangenbad keine Hauptwohnung im Sinne des Hessischen Melderechts hat.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

(4) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- a) Besucher, die von Schlangenbader Einwohnern in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden, insbesondere deren Familienangehörige
- b) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- c) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen.
- d) Besucher im Rahmen der Städtepartnerschaft.
- e) Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz in Schlangenbad aus Kureinrichtungen im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.

(5) Die Befreiung von der Beitragspflicht in den Fällen des Abs. 4 lit. a) bis e) entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

(6) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 %, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind. Die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
2. Kranke Personen, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind. Dies ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(7) Anträge nach Abs. 6 sind formlos bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH einzureichen.

#### **§ 4**

#### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

(1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.

(2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 5 Abs. 4 ist die Beitragsschuld mit Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 9 Abs.1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Staatsbad Schlangenbad GmbH zu entrichten.

## **§ 5 Höhe des Kurbeitrages, Jahreskurabgabe**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet

Tageskurkarte	2,45 €
Beikarte für Angehörige	1,65 €

Gemäß § 4 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.

- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr

Jahreskurkarte	319,00 €
Jahreskurkarte für Angehörige	219,00 €

- (4) Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann.

Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitzerlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird die Jahreskurabgabe zeitanteilig erhoben.

## **§ 6 Ermäßigung des Kurbeitrages**

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

- (1) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70% im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50 %.
- (2) Der Antrag nach dem Abs. 1 ist formlos bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

## **§ 7 Kurkarte**

- (1) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum eintrittsfreien Besuch der Kureinrichtungen sowie der Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 4 erhoben werden.

Darüber hinaus erhalten Kurkarteninhaber Vergünstigungen für Einrichtungen anderer Träger, soweit zwischen der Staatsbad Schlangenbad GmbH und den Trägern dieser Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

- (2) Die Kurkarte wird beim Ausfüllen des Meldeformulars vom Vermieter ausgefertigt. Sie lautet auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen und ist nicht übertragbar. Darüber hinaus kann die Kurkarte von der Staatsbad Schlangenbad GmbH ausgestellt werden. Die Kurkarte ist auf Verlangen im Rahmen der Nutzung der Kureinrichtungen nach Abs. 1 vorzuzeigen.
- (3) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Staatsbad Schlangenbad GmbH anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

## **§ 8 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, alle von ihm beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht bis zum Ablauf des auf die Ankunft bzw. Abfahrt folgenden Tages an- bzw. abzumelden. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungszwecken dienen (§ 13 Abs. 3 Satz 3 KAG).
- (2) Die Anmeldungen sind schriftlich unter Verwendung eines von der Gemeinde Schlangenbad vorgeschriebenen Vordrucks zu erstellen. Die Anmeldung auf elektronischem Wege ist möglich, wenn die Gemeinde Schlangenbad hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt. Die Vordrucke und die gegebenenfalls elektronischen Zugänge stellt die Staatsbad Schlangenbad GmbH zur Verfügung.
- (3) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass die Person eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 oder eine Ermäßigung nach § 6 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 darzulegen bzw. nach § 6 nachzuweisen.
- (4) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare binnen 48 Stunden der Staatsbad Schlangenbad GmbH zu übermitteln. Die Staatsbad Schlangenbad GmbH stellt dem Meldepflichtigen die Meldeformulare gegebenenfalls die elektronischen Zugänge zur Verfügung.
- (5) Der vom Gast persönlich unterschriebene Meldeschein ist vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (6) Ist der Meldepflichtige selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufbewahrungspflicht nach Abs. 5.

- (7) Der Meldepflichtige ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (8) Der Meldepflichtige ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Staatsbad Schlangenbad GmbH abzuliefern.
- (9) Der Meldepflichtige kann sich mit Zustimmung der Staatsbad Schlangenbad GmbH zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 7 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Staatsbad Schlangenbad GmbH bedienen.
- (10) Der Meldepflichtige erhält eine Abschrift dieser Satzung und hat sie an einem für seine Gäste zugänglichen Ort auszulegen oder auszuhängen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Staatsbad Schlangenbad GmbH abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von 100,00 € in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 1 nicht alle von ihm gegen Entgelt beherbergten Personen ohne Rücksicht auf deren Kurbeitragspflicht rechtzeitig an- bzw. abmeldet,
  2. entgegen § 8 Abs. 3 als ortsfremde Person nicht Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Zahl der Mitreisenden und das Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise angibt,
  3. entgegen § 9 Abs. 1 als nach § 8 Meldepflichtiger den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen nicht einzieht und nicht an die Gemeinde Schlangenbad abführt.
- (2) Im Übrigen gilt § 5a Abs. 2 Gesetz über kommunale Abgaben.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad.

## **§ 11 Verjährung**

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 und 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

## **§ 12 Rechtsmittel**

Die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Hessischen Ausführungsgesetz hierzu. Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragsatzung vom 23.02.2011 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzung vom 28.08.2013 außer Kraft.

Gemeinde Schlangenbad, den 03.09.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad  
Marco Eyring  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“*

*Gemeinde Schlangenbad, den 04.09.2025*

Marco Eyring  
Bürgermeister